



An den Grossen Rat

21.5296.02

ED/P215296

Basel, 8. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 7. September 2021

Motion Jenny Schweizer und Konsorten betreffend «ein Zeichen des Dankes des Kantons an die Basler Jugend während der Corona-Pandemie» – Stellungnahme

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2021 die nachstehende Motion Jenny Schweizer und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Seit mehr als einem Jahr nimmt die Basler Jugend Rücksicht auf die vulnerablen Personen in unserem Kanton und zeigt grosse Solidarität. Viele Einschränkungen und Entbehrungen nehmen sie ohne grosses Klagen in Kauf. Wie wir uns alle vorstellen können, fällt dies vielen Jugendlichen sicherlich nicht leicht und sollte auch nicht als selbstverständlich angesehen werden.

Nachdem immer mehr Berufstätigen, die wegen der Corona-Pandemie Einschränkungen erleben mussten, vom Kanton finanziell unter die Arme gegriffen oder ein Bonus ausbezahlt wird, möchten die Motionäre den Regierungsrat bitten, nun ganz speziell den Jugendlichen (12-20 Jährigen) der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, sowie den Lehrlingen (die Primarschüler hatten wegen ihres Alters glücklicherweise keine so grossen Einschränkungen) in unserem Kanton zu danken und ihnen entsprechend eine besondere Wertschätzung zu zeigen.

Die Motionäre sehen hierfür jedoch nicht eine rein finanzielle Geste als geeignetes Mittel. Das ehrliche und wohlverdiente «Danke» sollte persönlicher gestaltet sein. Es schwebt den Unterzeichnenden vor, Gutscheine für Z.B. Restaurants, Geschäfte, etc., Tickets für Sport und Kultur, Eintritte usw. auszustellen, welche wiederum auch den hiesigen Unternehmen, dem Gewerbe und lokalen Veranstaltern zugutekommen. Der Fantasie sollte eigentlich keine Grenzen gesetzt sein, wobei auf Rabattbons verzichtet werden sollte. Für das Projekt könnten bspw. auch die Schulen (Sekundär I. Sekundär II, Kaufmännischer Verband Basel) mithelfen, Ideen zu sammeln und/oder der Junge Rat des Kantons Basel-Stadt eingebunden werden (falls der Verwaltung zu wenig einfallen sollte, oder mit den Trends der Jugendlichen nicht so vertraut wäre).

Es ist nun an der Zeit, dass wir den Jugendlichen unseres Kantons mit einer besonderen Geste aufgrund ihres Einsatzes und ihres Verzichts danken - ihr Durchhaltewillen und ihre Solidarität in der Pandemie waren und sind keine Selbstverständlichkeit.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Regierungsrat daher aufgrund der o.g. Schilderungen eine Art einmaligen Dankes-Bon für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Jugendlichen zu lancieren. Das Einlösen dieses Dankes-Bon sollte dabei bei Betrieben / Veranstaltern unseres Kantons beschränkt sein.

Jenny Schweizer, Gianna Hablutzel-Bürki, Pasqualina Gallacchi, Nicole Strahm-Lavanchy, Felix Wehrli, Andreas Zappalà, Edibe Gölgeli, Michela Seggiani, Pascal Messerli, Lorenz Amiet, Mahir Kabakci, Annina von Falkenstein, Joël Thüring, Eric Weber, Marianne Hazenkamp-von Arx, Franziska Roth, Jérôme Thiriet»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der Motion wird der Regierungsrat aufgefordert, für die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Jugendlichen (12- bis 20-Jährige) eine Art einmaligen Bon als Zeichen des Dankes für ihre Rücksicht während der Corona-Pandemie zu lancieren. Das Einlösen dieses Dankes-Bons soll dabei ausschliesslich bei Betrieben oder Veranstaltern im Kanton Basel-Stadt möglich sein.

Angesichts der offenen Formulierung der Motion und der dadurch möglichen variablen Ausgestaltung innerhalb des Grundanliegens ist davon auszugehen, dass die Motion innerhalb der übergeordneten Rechtsgrundlagen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts grundsätzlich umsetzbar ist. Insbesondere kann nicht festgehalten werden, dass die Motion von vornherein gegen die in der Kantonsverfassung sowie auf Gesetzesebene befindlichen rechtlichen Regelungen zu den kantonalen Staatsaufgaben verstösse. Bei der Umsetzung gilt es zu beachten, dass das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz; SG 610.100) voraussetzt, dass zu tätigende Ausgaben der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (z.B. § 23 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz).

Je nach Umsetzung macht die Motion Beschlüsse des Grossen Rates und/oder des Regierungsrates notwendig. Hierzu enthält beispielsweise bezüglich Finanzbeschlüssen das Finanzhaushaltgesetz die Kompetenzausscheidung. Das Instrument der Motion ist in beiden Bereichen möglich (§ 42 Abs. 1^{bis}, § 42 Abs. 1 GO).

Es spricht kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt auch nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Während der Corona-Pandemie beschlossen Bundesrat und Regierungsrat Massnahmen zum Schutz der Gesundheit, die für alle Bevölkerungsgruppen mit grossen Einschränkungen verbunden waren und zum Teil immer noch sind. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass diese Einschränkungen für Jugendliche einen Einschnitt in eine wichtige Lebens- und Entwicklungsphase darstellen. Er erkennt, dass die Jugendlichen grosse Solidarität gezeigt und zur Eindämmung der Pandemie beigetragen haben. Das Mittragen der Corona-Massnahmen durch die breite Bevölkerung, insbesondere auch durch die Jugendlichen, verdient grossen Respekt und den Dank des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

In der Pandemie haben breite Bevölkerungsteile grossen Einsatz und Solidarität gezeigt. Nebst den Jugendlichen beispielsweise auch Eltern von Kindern im Heimunterricht, Arbeitstätige in systemrelevanten Berufen, Angehörige von Personen aus den Risikogruppen und diverse Andere. Der Regierungsrat erkennt den Verzicht und die Solidarität der Jugendlichen in der Pandemie, hält es aber für nicht sinnvoll, ihren Einsatz in Form eines speziellen Dankes-Bons zu würdigen, während andere Bevölkerungs- oder Berufsgruppen mit ausserordentlichem Einsatz nicht honoriert werden könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Massnahme von einzelnen Gesellschaftsgruppen subjektiv als ungerecht empfunden würde. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Forderung nach einem Dankes-Bon nicht.

Falls der Grosse Rat die Motion dem Regierungsrat entgegen dem Antrag des Regierungsrates zur Erfüllung überweisen würde, sähe der Regierungsrat eine Lösung vor, die eine rasche Umsetzung erlauben und ein breites Angebot an beliebten Freizeit- und Kulturaktivitäten für die Jugendlichen umfassen würde. Auf Gastronomie-Gutscheine möchte er angesichts der betroffenen Altersgruppe verzichten. Eine gesetzliche Grundlage für die Umsetzung bestünde im Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 (§§ 4 und 9). Die Bewilligung der einmaligen Ausgabe würde bei einer Höhe von unter 300'000 Franken in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Jenny Schweizer und Konsorten betreffend «ein Zeichen des Dankes des Kantons an die Basler Jugend während der Corona-Pandemie» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin